

Prozeß ein Verhör nötig sein wird, bitten wir Euch, Ihr wollet jene, die solcher Handel betrifft, für den nächsten Donnerstag nach dem St. Michaelstage zur Tageszeit nach Marburg in unsere Kanzlei bescheiden. Wir wollen seiner fürstlichen Gnaden wegen diesen Streit anhören und nach Billigkeit entscheiden, doch für jede Partei unschädlich und ohne Eingriff in seine Gerechtfame.

Gegeben Dienstag, am Tage des Apostels
Matthaei 1501.

Die Räte, jest zu Marburg.

An Bürgermeister und Räte zu Treysa.

Am 30 September 1501 fällen die fürstlichen Räte das Urteil in der Klage des Abtes von Kappel gegen die Treysaer Bürger.

Am Donnerstag nach Michaelistag des Jahres 1501 ist durch die Räte unseres gnädigen Herrn von Hessen, nämlich Herrn Konrad von Manspach, Ritter und Hofmeister, Herrn Kaspar von Berlepsch, Ritter und Amtmann zu Nidda, Johann Muth, Doktor und Kanzler, Johann Schwerzel von Willingshausen, Hanshofmeister, in Sachen und Streit zwischen dem Ehrwürdigen, in Gott Vater und Herrn Johann, Abt zu Kappel einerseits und Menges und Merren, Bürger zu Treysa und ihrem Anhang andererseits, betr. ein Hans, Acker, Garten und unbezahlter Zinsen samt Schaden in nachstehender Form und Weise verabredet. Die Angeklagten sollen zwischen dem genannten Tage bis auf den nächsten Mar-

tinstag dem Herrn von Kappel und seinem Convent 72 gulden geben oder ihm und seinem Kloster eine neue und bessere Verschreibung einhändigen und geben. Nach diesem Termin sollen die Räte unseres gnädigen Herrn von Hessen gütlich über die nicht bezahlten Zinsen, die noch ausständig sind, samt dem Schaden verhandeln. Wenn sie aber nicht täten, was verabredet ist, so mag mein Herr von Kappel in dem geistlichen Prozeß fortfahren. Und mein Herr von Kappel soll der Gegenpartei einen Zahlungsausschub gewähren, wie oben angegeben ist, auch eine Entlassung aus dem Gerichtsstand des geistlichen Richters zu Frislar gestatten.

Gegeben in der Kanzlei am Tage und in der Zeit, wie oben angegeben ist.

Wenn auch im Kampf zwischen den geistlichen und den weltlichen Gerichten mit dem Anfang der Neuzeit die letzteren den Sieg davon trugen, so zeigt doch dieser Prozeß, nur wenige Jahre vor der Reformation, daß die geistlichen Gerichte nicht immer so verdammenswert waren, wie die spätere Zeit es darzustellen beliebte. Bezeichnend für die geringeren Machtmittel der weltlichen Gerichte zur Durchführung ihrer Urteilsprüche gegenüber denen der geistlichen Gerichte, vor allem der Excommunication, ist in unserem Falle der Eoventualbeschuß der Räte des Landgrafen von Hessen, beim Unterbleiben der angeordneten Zahlung den Streit wieder dem geistlichen Richter zur Entscheidung zu überweisen.

Ein Ehezeugnis in lateinischen Distichen.

Von Prof. Dr. Karl Heldmann, Halle a. S.

Im Jahre 1670 gedachte der um 1641 zu Niederwetter geborene, damals also 29 Jahre alte Schäfer Johann Christoph (Stophel) Heldmann, der ältere Sohn des um 1650/51 verstorbenen Christian Heldmann, des Begründers des dritten Stammes unseres Geschlechts, in den Stand der heiligen Ehe zu treten. Seine Auserkorene war Anna Gertraud Krebs von Oberrospho, des Adam Krebs am 6. Oktober 1646 getaufte, also 24 Jahre alte Tochter. Da Christophs Mutter Anna geb. Wagner, Hans Soldans Stieftochter von Niederwetter, sich in zweiter Ehe am 5. Oktober 1651 mit Hans Möller, einem Witwer zu Mellnau, verheiratet hatte, die Hochzeit ihres Sohnes aber in Oberrospho stattfinden sollte, so bedurfte dieser eines Ehezeugnisses von seinem zuständigen Pfarrer, dem Kaplan oder Diakonus Heinrich Haarhausen zu Wetter (1653—86), in seiner Eigenschaft als Pfarrherr von Mellnau, für den Pfarrer von

Oberrospho, Johann Philipp Ludovici (1641 bis 1680). Für dieses Zeugnis nun hat Ehrn Haarhausen die sicher auch für die damalige Zeit ungewöhnliche Form eines lateinischen Gedichtes von 7 Distichen gewählt, das er an seinen Amtsbruder in Oberrospho sandte. Ich verdanke die Kenntnis dieses humorvollen Poems meinem jungen Freund, Herrn cand. hist. Hans Werner Rappe in Wetter, der es in einem alle möglichen Einträge enthaltenden Sammelheft Haarhausens im Wetterischen Kirchenarchiv gefunden hat, in dem es verblieben ist, nachdem Haarhausen, der 1686 Oberpfarrer geworden war, am 20. Juni 1701 das Zeitliche gesegnet hatte. Das poetische Ehezeugnis mit der Bescheinigung, daß ein Widerspruch gegen das Aufgebot des Brautpaares in Mellnau nicht erfolgt sei, stammt vom 14. November 1670, die Trauung Christoph Heldmanns mit Anna Gertraud Krebs fand am 27. November statt. Beide sind durch ihren Sohn